

GeoTT Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 15.04.2020

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Abweichungen

- a) Die folgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und uns, Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH. Sie stellen eine Rahmenvereinbarung dar und werden Vertragsinhalt.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers (AG) gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Ausdrücklich in Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang, dies bei gleichzeitiger Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Diese AGB können auftragspezifisch durch ergänzende AGB erweitert werden.

2. Angebote, Nebenabreden

- a) Angebote werden nach einer Kundenanfrage schriftlich von uns an den potentiellen AG versendet. Unsere Angebote sind unverbindlich und gelten erst nach Übermittlung einer schriftlichen Beauftragung als beauftragt.
- b) Im Falle einer Annahme des Angebotes durch den potentiellen AG sendet dieser somit eine schriftliche Beauftragung an Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH. Für Beauftragungen außerhalb einer Schriftlichkeit (z.B. mündliche Mitteilung des AG zur Erteilung einer Beauftragung) behalten wir uns vor, eine schriftliche Auftragsbestätigung zu verfassen und dem AG zu übermitteln.
- c) Die Auftragsbestätigung von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH gilt als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Gleiches gilt auch für unsere Auftragsbestätigungen welche allenfalls Änderungen gegenüber dem Angebot enthalten.
- d) Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3. Auftragserteilung und Vertragsgegenstand

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Vertrag, allfällig über den Vertrag geltende Normen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. Wir sind bestrebt, den Erfahrungsschatz aus allen bisherigen Aufträgen für den AG nutzbar zu machen.
- d) Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des AG Aufträge erteilen. Dabei verpflichten wir uns, den AG von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

e) Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subunternehmer heranziehen und diesen im unserem Namen und auf unsere Rechnung Aufträge erteilen.

f) Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Lauf sobald alle für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen vorhanden sind und der AG uns alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat.

4. Mitwirkungspflicht des AG

a) Der AG sorgt für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten, insbesondere ist der AG verpflichtet auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an der Befundaufnahme mitzuwirken und falls erforderlich den Zugang zu entsprechenden Objekten bzw. zum befundenden Gegenstand in der Weise zu ermöglichen, dass eine ungehinderte Vertragserfüllung erfolgen kann.

b) Der AG hat weiter dafür zu sorgen, dass uns auch ohne gesonderte Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und uns von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache, sowie der Wert des Befundgegenstandes. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden.

c) Auf Verlangen von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH hat der AG die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

d) Die Erhebung von Einbauten und schriftliche Freigabe der Bohr- und Schurfstellen hinsichtlich Einbauten sowie allenfalls vorhandener Kriegsmittel erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den AG. Sollten die entsprechenden Freigaben nicht rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten einlangen, behalten wir uns vor, diese Freigaben selbst zu erwirken und den entsprechenden Aufwand an den AG ohne weitere Voranmeldung zu verrechnen.

e) Der AG verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe, noch Teile des Gutachtens ohne Rücksprache mit Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH weiterleiten.

5. Abnahme, behördliche Genehmigungen, Einwilligungen Dritter

a) Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der AG sie nicht uns gegenüber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übergabe schriftlich beanstandet. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

b) Teilleistungen gelten einzeln gemäß 5.a) als abgenommen. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

c) Sollten Leistungen von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH für behördliche Genehmigungen erforderlich sein, haften wir nicht dafür, dass die Genehmigungen auch tatsächlich erteilt werden. Der für die Erbringung der Leistungen vereinbarte Preis ist auch dann zu bezahlen, wenn eine Bewilligung bzw. Genehmigung nicht erteilt wird.

d) Für die Vertragserfüllung allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der AG auf seine Kosten einzuholen und uns schriftlich nachzuweisen. Allfälligen Informationspflichten hat der AG selbstständig nachzukommen.

6. Gewährleistung

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Unternehmer gelten Bestimmungen wie folgt:

- a) Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- b) Der AG hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- c) Die Leistung ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich mitzuteilen.
- d) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- e) Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt 36 Monate.

7. Haftung und Schadenersatz

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Unternehmer gelten Bestimmungen wie folgt:

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Die Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zur Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Eine aktuelle Deckungsbestätigung kann jederzeit vom AG eingefordert werden. Weitergehende Ansprüche über die Haftungsgrenze der Betriebshaftpflichtversicherung werden nicht anerkannt.

8. Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

c) Bei Verzug des AG mit einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung unseres Auftrages unmöglich macht oder erheblich behindert, sind wir nach Setzung einer Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.

d) Unterbleibt die Ausführung des Werkes, so gebührt uns das vereinbarte Entgelt, sofern wir zur Leistung bereit waren und durch Umstände, die auf Seite des AG liegen an der Leistungserbringung behindert wurden. Dabei erfolgt eine Anrechnung von Erspartem bei nicht erfolgter Leistungserbringung, eine angemessene Entschädigung gebührt bei Verkürzung infolge Zeitverlust.

e) Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH kann aufgrund von Standesregeln verpflichtet sein, einen Gutachtensauftrag wegen Interessenskonflikten abzulehnen. Dies kann auch erst während der Gutachtenserstellung erkennbar werden. Der Entgeltanspruch ändert sich dadurch nicht. Der Entgeltanspruch besteht insbesondere in Fällen, in denen der AG jene Informationen schuldhaft verschwiegen hat, die für den AG erkennbar im Hinblick auf einen möglichen Interessenskonflikt zu erteilen gewesen wären.

9. Honorar, Leistungsfristen

a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro Brutto erstellt.

b) Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit von Geotechnik Tauchmann GmbH sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit einer Forderung von Geotechnik Tauchmann GmbH stehen, gerichtlich festgestellt oder von Geotechnik Tauchmann GmbH anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

c) Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart (Preisgleitung oder Valorisierung). Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte „Baupreisindex Tiefbau“ oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für den Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen – es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt – in Rechnung gestellt.

d) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betriebskosten einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu entrichten. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Für Verbrauchergeschäfte gilt diese Regelung nur bei schuldhaftem Zahlungsverzug, für die Betriebskosten wird ein Pauschalbetrag von EUR 20,- verrechnet.

e) Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, den Liefertermin der beauftragten Leistung betreffend, können durch Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH vorgenommen werden. Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH wird dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist - spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin - bekannt geben, wann die Lieferung erfolgen wird.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für die Leistung von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH als auch die Gegenleistung Magazinstraße 3 A-4641 Steinhaus bei Wels.

11. Geheimhaltung

a) Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom AG erteilten Informationen bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

b) Nach Durchführung des Auftrages ist Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

12. Schutz der erstellten Unterlagen

a) Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH behält sich alle Rechte und Nutzungen an den erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.

b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zweck verwendet werden.

c) Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH ist berechtigt, der AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH anzugeben.

13. Besondere Vertragsbestimmungen

a) Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH behält sich vor, im Zuge von Felduntersuchungen oder In-Situ-Begehungen ohne weitere detaillierte Datensammlung bzw. Auswertung vorab mündliche gutachterliche Aussagen zu tätigen oder Empfehlungen abzugeben. Es gilt jedoch die schriftlich dargelegte Meinung und Interpretation sowie Datenauswertung in einem Dokument von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH.

b) Die Geschäftspraxis fordert zum Teil Bearbeitungen und Aufwände bereits vor einer Angebotslegung bzw. Beauftragung. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt danach zu den gültigen Einheitspreissätzen der Technischen Büros bzw. der Einheitspreislite von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH.

c) Für Unternehmer als Auftragnehmer von Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH gilt, dass bei Überschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 10% eine Verrechnung dieser Mengenänderung nur dann anerkannt wird, wenn der Auftragnehmer ehestens nachweislich schriftlich auf die Mengenänderung hinweist. Fa. Geotechnik Tauchmann behält sich eine Minderkostenforderung aufgrund dieser Mengenänderung vor.

14. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder in Folge Änderungen durch Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit dieser AGB im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

a) Für Verträge zwischen AG und Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Hauptsitz Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.